

Entwurf

Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Vom

Der Senat bestimmt:

§ 1

Die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen ist zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

§ 2

- (1) Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über Zuständigkeiten nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 11. Februar 2014 (Brem.GBl. S. 141)

außer Kraft.

Beschlossen,

Bremen, den

Der Senat